

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-311/1

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 3 Service und Soziales

Erstellungsdatum: 29.10.2013

Betreff:

Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Beratungsfolge:		Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
14.11.2013	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss				
21.11.2013	Hauptausschuss				
28.11.2013	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung:

☐ beschlossen

☐ abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder mit Wirkung zum 01.01.2014.

Es stehen folgende Varianten zur Disposition (a-e):

a) Die Stadt Genthin beteiligt sich an den Kosten für einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle für Kinder nach Abzug der Pauschalen des Landes und Landkreises am verbleibenden Defizit nach den gesetzlichen Vorgaben mit mindestens und zugleich höchstens 50 %. Die Personensorgeberechtigten tragen danach 50% der Defizitkosten. Die Stadt ermöglicht die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes über dem gesetzlichen Erfordernis (10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden) hinaus und ermöglicht somit weiterhin bei Bedarf die Inanspruchnahme einer täglichen 11 Stunden-Betreuung bzw. 55 Wochenstunden in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflege für Kinder in der Stadt Genthin. Bei dieser Betreuungsleistung werden die Personensorgeberechtigten abgesehen von der vorbenannten Kostenlast keiner zusätzlichen finanziellen Beteiligung unterzogen.

b) Die Stadt Genthin beteiligt sich an den Kosten für einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle für Kinder nach Abzug der Pauschalen des Landes und Landkreises am verbleibenden Defizit nach den gesetzlichen Vorgaben mit mindestens und zugleich höchstens 50 %. Die Personensorgeberechtigten tragen danach 50% der Defizitkosten. Die Stadt ermöglicht die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes über dem gesetzlichen Erfordernis (10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden) hinaus und ermöglicht somit weiterhin bei Bedarf die Inanspruchnahme einer täglichen 11 Stunden-Betreuung bzw. 55 Wochenstunden in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflege für Kinder in der Stadt Genthin. Für diese Betreuungsleistung übernehmen die Personensorgeberechtigten für diese 1 Stunde die volle Höhe der Defizitkosten ohne Beteiligung der Stadt Genthin.

c) Die Stadt Genthin beteiligt sich an den Kosten für einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle für Kinder nach Abzug der Pauschalen des Landes und Landkreises am verbleibenden Defizit über dem gesetzlichen Erfordernis in Höhe von 60 %. Die Personensorgeberechtigten tragen danach lediglich 40% der Defizitkosten. Die Stadt ermöglicht die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes über dem gesetzlichen

Erfordernis (10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden) hinaus und ermöglicht somit weiterhin bei Bedarf die Inanspruchnahme einer täglichen 11 Stunden-Betreuung bzw. 55 Wochenstunden in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflege für Kinder in der Stadt Genthin. Bei dieser Betreuungsleistung werden die Personensorgeberechtigten abgesehen von der vorbenannten Kostenlast keiner zusätzlichen finanziellen Beteiligung unterzogen.

d) Die Stadt Genthin beteiligt sich an den Kosten für einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle für Kinder nach Abzug der Pauschalen des Landes und Landkreises am verbleibenden Defizit über dem gesetzlichen Erfordernis in Höhe von 60 %. Die Personensorgeberechtigten tragen danach lediglich 40% der Defizitkosten.
Die Stadt ermöglicht die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes über dem gesetzlichen Erfordernis (10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden) hinaus und ermöglicht somit weiterhin bei Bedarf die Inanspruchnahme einer täglichen 11 Stunden-Betreuung bzw. 55 Wochenstunden in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflege für Kinder in der Stadt Genthin. Für diese Betreuungsleistung übernehmen die Personensorgeberechtigten für diese 1 Stunde die volle Höhe der Defizitkosten ohne Beteiligung der Stadt Genthin.

e) Die Stadt Genthin beteiligt sich an den Kosten für einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle für Kinder nach Abzug der Pauschalen des Landes und Landkreises am verbleibenden Defizit mit mindestens 50 % an der Gesamtbetreuung, wobei eine höhere finanzielle Eigenbeteiligung der Stadt insbesondere bei den Ganztagsplätzen im Krippen- und Kindergarten und eine geringere finanzielle Eigenbeteiligung im Hortbereich geschaffen wird. Die Personensorgeberechtigten tragen das verbleibende Defizit entsprechend des beanspruchten Platzes.
Die Stadt ermöglicht die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes über dem gesetzlichen Erfordernis (10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden) hinaus und ermöglicht somit weiterhin bei Bedarf die Inanspruchnahme einer täglichen 11 Stunden-Betreuung bzw. 55 Wochenstunden in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflege für Kinder in der Stadt Genthin. Für diese Betreuungsleistung übernehmen die Personensorgeberechtigten für diese 1 Stunde die volle Höhe der Defizitkosten ohne Beteiligung der Stadt Genthin.

f) Die Stadt Genthin beteiligt sich an den Kosten für einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle für Kinder nach Abzug der Pauschalen des Landes und Landkreises am verbleibenden Defizit mit mindestens 50 % an der Gesamtbetreuung, wobei eine höhere finanzielle Eigenbeteiligung der Stadt insbesondere bei den Ganztagsplätzen im Krippen- und Kindergarten und eine geringere finanzielle Eigenbeteiligung im Hortbereich geschaffen wird. Die Personensorgeberechtigten tragen das verbleibende Defizit entsprechend des beanspruchten Platzes.
Die Stadt ermöglicht die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes über dem gesetzlichen Erfordernis (10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden) hinaus und ermöglicht somit weiterhin bei Bedarf die Inanspruchnahme einer täglichen 11 Stunden-Betreuung bzw. 55 Wochenstunden in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflege für Kinder in der Stadt Genthin. Bei dieser Betreuungsleistung werden die Personensorgeberechtigten abgesehen von der vorbenannten Kostenlast keiner zusätzlichen finanziellen Beteiligung unterzogen.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit den Änderungen des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zum 01.08.2013 war zugleich die Neuerstellung der Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Genthin ein zwingendes Erfordernis. Die Gründe für die Änderungen sind u.a. die Finanzierungsgegebenheiten eines Betreuungsplatzes seitens des Landes, des Landkreises, der Gemeinden und der Personensorgeberechtigten. Die Stadt ist nach dem KiFöG LSA nunmehr verpflichtet für einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle für Kinder nach Abzug der Pauschalzahlungen des Landes und des Landkreises an dem verbleibenden Defizit mit mindestens 50 % zu beteiligen.

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat diesem Erfordernis bereits mit der Einführung der neuen Kostenbeitragsatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder zum 01.08.2013 Rechnung getragen als er die Fortführung der Kostenbeiträge in unveränderter Höhe beschloss. Allerdings beteiligt sich die Stadt, abgesehen von der Hortbetreuung, damit mehr als die gesetzlich geforderten 50 % an den Defizitkosten für einen Betreuungsplatz. Unter Bewertung der prekären Haushaltssituation der Stadt und dem Erfordernis, dass ab dem 01.10.2015 bei der Kostenbeitragserhebung die Einführung einer Geschwisterregelung zu beachten gilt, wurde die Kostenbeitragssatzung einer neuen Überarbeitung unterzogen.

Im Beschlusstext sind unterschiedliche Varianten aufgeführt, wobei diese keinen abschließenden Charakter tragen.

Abgesehen von der Entscheidung des Stadtrates, ob weiterhin über den gesetzlichen Rahmen eine Ganztagsbetreuung mit einem Stundenvolumen von täglich 11 Stunden bzw. 55 Wochenstunden in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Genthin angeboten werden soll oder nicht und zu welchen Finanzierungsbedingungen (Kostenlast bei der Stadt oder den Personensorgeberechtigten) sind 3 Varianten für die Gesamtfinanzierung der Betreuungsplätze für die Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder zum Beschlussfassung gekommen.

Variante 1 (a und b) - 50% Stadt und 50% Personensorgeberechtigte (Berechnung Anlage 1)
Die Stadt Genthin beteiligt sich nach den Maßgaben des Gesetzes in allen Betreuungsformen und -zeiten mit mindestens und zugleich höchstens 50 % an den Defizitkosten eines Betreuungsplatzes. Seitens der Personensorgeberechtigten ergibt sich damit eine Beteiligung an den Defizitkosten in gleicher Höhe wie die Stadt. Bei dieser Variante handelt es sich ausschließlich um eine pflichtige Ausgabe der Stadt. Es besteht hierbei kein Handlungsspielraum, selbst wenn sich mit dieser Variante zusätzliche Ausgaben für die Stadt bedeuten.

Variante 2 (c und d) – 60% Stadt und 40% Personensorgeberechtigte (Berechnung Anlage 2)
Die Stadt Genthin beteiligt sich über den Maßgaben des Gesetzes in allen Betreuungsformen und -zeiten mit 60 % an den Defizitkosten eines Betreuungsplatzes. Seitens der Personensorgeberechtigten ergibt sich damit lediglich eine Beteiligung an den Defizitkosten in Höhe von 40%.

Die Finanzierung über den gesetzlichen Erfordernissen (10 %) hinaus führt, abgesehen von den finanziellen Gegenheiten unter Variante 1 zu einer weiteren zusätzlichen Belastung des kommunalen Haushaltes der Stadt Genthin.

Variante 3 (e und f) – Mischfinanzierung (Berechnung Anlage 3)
Die Stadt Genthin beteiligt sich an den Kosten für einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle für Kinder nach Abzug der Pauschalen des Landes und Landkreises am verbleibenden Defizit mit mindestens 50 % an der Gesamtbetreuung, wobei eine höhere finanzielle Eigenbeteiligung der Stadt insbesondere bei den Ganztagsplätzen im Krippen- und Kindergarten und eine geringere finanzielle Eigenbeteiligung im Hortbereich geschaffen wird.
Auch diese Variante führt folglich zu einer zusätzlichen Belastung des städtischen Haushaltes. Ein Deckungsvorschlag kann seitens der Verwaltung nicht erbracht werden.

Die erstellte Kalkulation für die Kostenbeiträge beinhaltet umfangreiches Material. Es wird daher auf eine Anlage dieses Dokumentes verzichtet. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist jederzeit während der regulären Öffnungszeiten im Fachbereich Finanzen gegeben.

Rechtsgrundlage: KiFöG; KAG LSA; GO LSA

Anlagen: Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder.

Finanzielle Auswirkungen :**1. Ausgaben**

Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2012	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		

Deckung aus: Ausgabeesparung bei
 Mehreinnahmen bei

2. Auswirkungen auf:

a) Personalkosten	
b) Sachkosten	
c) zu erwartende Einnahmen	

3. Auswirkungen auf Stellenplan:

Anzahl Stellenerweiterung	Anzahl Stellenreduzierung
---------------------------	---------------------------

4. Beteiligung der Kommunalaufsicht

Anzeigepflichtig ☐	Genehmigungspflichtig ☐
---	--

5. Bemerkungen des Fachbereichs Finanzen**6. Mitzeichnungen**

Sachbearbeiter / Fachbereich Datum	FB Finanzen Datum
---	----------------------------